

Beitragsordnung TC Rot-Weiß Bombogen 1982 e.V. Bestandteil der Satzung

A. Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TC Rot-Weiß Bombogen 1982 e.V. Beiträge von den Mitgliedern.

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

Für die Durchführung von Fördermaßnahmen für jugendliche Mitglieder kann eine Kostenbeteiligung erhoben werden. Informationen hierzu werden vor Beginn der Maßnahmen veröffentlicht.

B. Mitgliedspflichten

Mitgliedspflichten bestehen zusätzlich in Form von zu erbringenden Arbeitsleistungen (8 h / a). Bei Nichterbringung wird eine Ersatzgebühr in Höhe von einem Jahresbeitrag (aktives erwachsenes Einzelmitglied) eingezogen. Die Übertragung von Arbeitsstunden ist nur innerhalb einer Partnermitgliedschaft und innerhalb eines Kalenderjahres möglich.

C. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung des Vereins TC Rot-Weiß Bombogen 1982 e.V. eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

1. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins TC Rot-Weiß Bombogen 1982 e.V.,
2. allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsaufgaben handeln.

Die Konditionen hierzu ergeben sich aus der Vereinssatzung/ Geschäftsordnung des Vereins.

D. Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zur Mitte eines Quartals fällig und wird gemäß der Einwilligung auf der Beitrittserklärung per Lastschriftverfahren eingezogen.



2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs.1 eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
6. Jedes Mitglied muss sich die geleisteten Stunden während der jährlichen Arbeitseinsätze im Zeitraum zwischen dem 15.11. – 14.11. des Folgejahres (Frühjahrsinstandsetzung, Sommerfestauf- und abbau, Winterfestmachen der Plätze, etc.) von einem Vorstandsmitglied gegenzeichnen lassen. Kann ein Mitglied am Ende einer Saison (4.Quartal) nicht mindestens 8 geleistete Pflichtstunden nachweisen, so wird von ihm die Ersatzgebühr für Arbeitsstunden zusätzlich eingezogen. Eine Entbindung der Pflichtstundenregelung ist nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich.

Bei Eintritt in den Verein **vor** dem 01.05. eines Jahres, fallen die Pflichtstunden für das laufende Jahr in voller Höhe an. Bei einem Eintritt **nach** dem 01.05. ist das Mitglied im Eintrittsjahr von den Pflichtstunden befreit.

Beiträge und Pflichtstunden TC Rot-Weiß Bombogen 1982 e.V. (Stand: 18.03.2024)				
TC Rot-Weiß Bombogen 1982 e.V.	Mitgliedsbeiträge⁽¹⁾		Arbeitsstunden⁽²⁾	
	Quartal	jährlich	pro Jahr in h	Ersatzgebühr
Erwachsene – Einzelmitglied –	22,00 €	88,00 €	8,00	88,00 €
Erwachsene ⁽³⁾ – Ehepaar– (pro Person)	19,00 €	76,00 €	8,00	88,00 €
Auszubildende / Schüler / Studenten / Praktikanten / Wehrpflichtige / Zivildienstler / (Nachweis einmal jährlich vorlegen)	12,00 €	48,00 €	8,00	88,00 €
Kinder – bis 15 Jahre –	frei	frei	frei	frei
Jugendliche – bis zum vollendeten 18 Lebensjahr –	12,00 €	48,00 €	8,00	88,00 €
Inaktive Mitglieder	6,00 €	24,00 €	frei	frei
Ehrenmitglieder	frei	frei	freiwillige Leistungen	
Gäste Platz pro h	Je Stunde 15,00 €			
<u>Anmerkungen</u>				
Statusänderungen müssen bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Vorstand beantragt bzw. bekannt gegeben werden.				
(1) Die Beitragszahlung erfolgt durch das Lastschriftverfahren jeweils zur Mitte eines Quartals. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag ab dem laufenden Quartal fällig.				
(2) Die Vorstandsarbeit wird nicht auf die Arbeitsstunden angerechnet. Die Ersatzgebühr für Arbeitsstunden wird zur Mitte des 4.Quartals mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag durch das Lastschriftverfahren eingezogen, wenn der Nachweis für die geleisteten Arbeitsstunden nicht erbracht wird. Die Arbeitsstundenregelung betrifft alle Mitglieder zwischen dem 16. und 70. Lebensjahr. Bei Eintritt in den Verein vor dem 01.05. eines Jahres, fallen die Pflichtstunden für das laufende Jahr in voller Höhe an. Bei einem Eintritt nach dem 01.05. ist das Mitglied im Eintrittsjahr von den Pflichtstunden befreit.				
(3) Arbeitsstunden sind pro Person festgelegt. Eine Verlagerung / Übernahme durch den Ehepartner ist innerhalb eines Kalenderjahres möglich.				